

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.06.2016

SR/BeVoSr/344/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.55.02

Kindertagesstätten; hier: Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Elternbeiträge bei der Ermittlung der Betriebskostenzuschüsse

Zielsetzung: Festlegung der Berechnungsgröße

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt für die Berechnung der Höhe der ab 01.01.2017 zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse eine Elternbeteiligung in Höhe von _____% der anrechenbaren Betriebskosten zugrunde zu legen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 14.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28.04.2016 hat der ASJS die Änderung der Finanzierungsvereinbarungen zum 01.01.2017 beschlossen. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe soll demnach eine Elternbeteiligung in Höhe des rechtlich zulässigen Maximums gem. Ziffer III Absatz 2 der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen“ angerechnet werden. Dieses ist dort derzeit mit 38% angegeben und war somit Grundlage der sachlichen Diskussion und Beratung im ASJS.

Wie unter TOP 5 bereits berichtet, war die Höhe der Elternbeiträge auch Gegenstand der Gespräche des Runden Tisches. Es wurde dort die folgende Maßgabe ausgesprochen:

„Der Kreis hält an der 38% Deckelung für die Elternbeiträge im Rahmen der Betriebskosten der Kindertagesstätten fest. Die Städte und Gemeinden streben eine Aufhebung dieser Deckelung an. Zum Zweck der Folgenabschätzung wird der Kreis eine Abweichung von der Richtlinie für die Dauer von drei Jahren zulassen (01.01.2017 bis 31.12.2019). Für diesen Bereich gilt dann eine Deckelung von 40 %. Sofern diese Regelung bei der Sozialstaffel zu erheblichen Mehrkosten für den Kreis führen sollte, verständigt sich der Runde Tisch über eine Refinanzierung des Zusatzaufwandes.“

Um die Bedeutung einer möglichen Anhebung um 2% nachvollziehbar zu machen, ist nachfolgend anhand der Zahlen der Wirtschaftspläne für 2016 beispielhaft dargestellt wie sich dieses auswirken würde:

Kita	Zuschuss beantr. aufgrund vorhand. Defizit	Zuschuss gem. Beschluss und mit 38%	Zuschuss gem. Beschluss und mit 40 %
Zipfelmütze	247.900,00 €	213.300,00 €	198.580,00 €
St. Petri	275.015,00 €	238.500,00 €	224.729,00 €
AWO	298.516,00 €	262.100,00 €	247.996,00 €
Kinderbetr.für RZ	138.164,00 €	120.900,00 €	112355,00 €
	959.595,00 €	834.800,00 €	783.660,00 €

Der für das Montessori Kinderhaus zu zahlende Zuschuss würde sich von 110.500,00 € bei 38 % auf 101.267,13 € bei 40% Elternbeteiligung verringern.

Die Kindertagesstätten sind aufgrund der Beschlusslage derzeit dabei die Elternentgelte bis zum 01.01.2017 auf einen Anteil von 38 % anzuheben. Dies hat bereits in diesem Jahr zu deutlichen Kostensteigerungen für die Eltern geführt und wird auch zum Jahresbeginn 2017 nochmals deutliche Erhöhungen nach sich ziehen. Von Elternseite gab es hierzu bereits vereinzelt Unverständnis und die Befürchtung, die Kinder aufgrund der hohen Kosten nicht mehr in die Betreuungseinrichtung geben zu können bzw. aus Kita-Sicht um die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtung gefürchtet wird.

Eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse aufgrund der Berücksichtigung einer Elternbeteiligung von 40 % hätte zur Folge, dass die hierdurch eintretende Finanzierungsdifferenz von den Trägern der Kindertagesstätten nochmals zusätzlich auf die Eltern umgelegt werden müsste.

Es gilt daher zu entscheiden, ob bei der Berechnung der ab 01.01.2017 zu zahlenden städtischen Betriebskostenzuschüsse eine Elternbeteiligung in Höhe von 38 % oder 40% zu berücksichtigen ist. In die Entscheidungsfindung sollte auch der Gesichtspunkt der Bezahlbarkeit von Betreuungsplätzen einbezogen werden.

Eine Empfehlung zur Erhöhung der Elternbeteiligung wird von der Verwaltung nicht ausgesprochen. Es soll lediglich zur Entscheidung gestellt werden, ob aufgrund der eingeführten Regelung davon Gebrauch gemacht werden soll, zumal sich die Vereinbarungen mit den Kita-Trägern nach den jeweils möglichen Elternbeiträgen richten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- siehe Text oben -

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: